



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

Fachtag 07.12.2018

Begleiteter Umgang im Wandel:

Begleiteter Umgang aus Sicht des Jugendamtes

Familie

BU aus Sicht der Jugendhilfe

- Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe
- BU- Angebote in München
- Aktuelle Situation - Interimslösung
- Fallkonstellationen
- Offene Fragen und Ausblick

Gesetzliche Grundlagen Kinder- und Jugendhilfe Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind u.a.:

- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21)
- Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40)
- die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42)
- die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50)

Gesetzliche Grundlagen

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Gesetzliche Grundlagen

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 16 SGB VIII

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
.....
- (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

Gesetzliche Grundlagen

§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

- 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
- 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
- 3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Gesetzliche Grundlagen

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

BU - Angebote in München

- BU wird nicht durch die BSA in den SBH durchgeführt
- BU ist ausgelagert auf vier freie Träger der Jugendhilfe
- BU in Verbindung mit Beratung durch die Beratungsstellen
Familien-Notruf München e.V.
IETE - intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung
Iaf - Verband binationaler Familien und Partnerschaften
- BU ohne begleitende Beratung
Betreuer Umgang/Begleitete Übergabe beim Verein für
Fraueninteressen e.V.

BU - Angebote in München

Diese vier Einrichtungen sind pauschal finanziert. Hierzu gibt es eine Kooperationsvereinbarung die folgendes regelt:

- die Eltern können sich direkt an die vier Einrichtungen wenden
- die Eltern werden über die BSA an die vier Einrichtungen vermittelt oder
- die Eltern sind im familiengerichtlichen Verfahren und mittels Beschluss oder Vereinbarung wird BU als geeignete Maßnahme von der BSA befürwortet und installiert.

In der bisherigen Regelung sind bis zu 20 begleitete Umgangskontakte erforderlich, um eine gemeinsame Vereinbarung zu erzielen damit der Umgang wieder ohne einen mitwirkungsbereiten Dritten stattfinden kann.

Aktuelle Situation

Anlass und aktuelle Situation

In den vergangenen Jahren hat sich der Bedarf für begleiteten Umgang erhöht, so dass in den vier Einrichtungen immer wieder Wartezeiten bis zu vier Monaten entstanden sind. Daraus haben sich immer mehr Einzelfallhilfen ergeben. Auch wurde von Seiten der Justiz der BU zur Durchführung auf den Umgangspfleger übertragen und über die Gerichtskasse bezahlt.

Nach den Entscheidungen des OLG Frankfurt und München (11 WF 91/17, 11 WF 345/17 und 11 WF 347/17) werden die Kosten einer Umgangsbegleitung seit 01.12.2016 nicht mehr als Kosten der Umgangspflegschaft aus der Justizkasse erstattet. Damit wird nochmals verdeutlicht, dass Umgangsbegleitung eine Jugendhilfemaßnahme nach §18,3 SGB VIII ist.

Aktuelle Situation - Interimslösung

- In den vergangenen Jahren haben sich die Angebote für begleiteten Umgang so gut etabliert, dass der Unterstützungsbedarf der Familien schon lange nicht mehr gedeckt werden kann
- Seit Jahren gibt es in allen drei Einrichtungen (Familiennotruf, IETE - intakte Elternschaft trotz Trennung/Scheidung, iaf-Verband binationaler Familien und Partnerschaften) erhebliche Wartezeiten bis zu 4 Monaten
- Der Bedarf wird von allen Akteuren gemeldet (BSA, BST,FG)
- Seit 2017 gibt es eine **Übergangslösung – BU als Einzelfallhilfe** durch den Verein Anwalt des Kindes e.V.

BU als Einzelfallhilfe

- Die Einzelfallhilfe wird über die BSA eingeleitet und die Eltern müssen einen Antrag bei der BSA stellen
- Die BSA überprüft die Modalitäten und den Bedarf (20 Std. bzw. Verlängerung)
- Die Kostenzusage erfolgt über die WJH
- Die Einzelfallhilfe wird durch den Anwalt des Kindes e.V. von qualifizierten Verfahrensbeiständen und Umgangspflegern durchgeführt
- Mit dem Verein Anwalt des Kindes e.V. gibt es eine Rahmenvereinbarung

Kriterien für die Einzelfallhilfe

Prüfung der Einzelfallhilfe durch die BSA nach folgenden Kriterien:

- BU ist geeignet um das Umgangsrecht des Kindes nach Kindeswohlkriterien zu gewährleisten
- Bei den drei Einrichtungen mit Beratung (Familiennotruf, IETE, iaf) sind keine freien Kapazitäten vorhanden und es gibt längere Wartezeiten, die die Eltern-Kind-Beziehung belasten und zu einem Beziehungsabbruch führen könnten (3-4 Monate Wartezeit)
- Betreuter Umgang beim Verein für Fraueninteressen ist nicht geeignet
- **Ausnahmefall als Einzelfall:** BU soll im Rahmen einer Umgangspflegschaft durch den Verein Anwalt e.V. in Personalunion (Umgangspfleger = BU) durchgeführt werden.

Statistik zu BU – Zahlen aus 2017

- Insgesamt wurden in den drei Einrichtungen BU mit Beratung bei 136 Familien durchgeführt
- Beim Betreutem Umgang haben bei insgesamt 41 Familien mit 53 Kindern 903 Betreuungsstunden stattgefunden
- Insgesamt seit Juni 2017 wurden durchschnittlich 60 Einzelfälle im Monat über die WJH abgerechnet (Kosten von 98.700,--€)
- Offen bleiben die Fälle die nicht über die BSA vermittelt werden konnten (hier liegt für 2017 keine Statistik vor)

Fallkonstellationen

- BU für Väter ohne bisherigen Kontakt zum Kind
- BU bei Trennung und Scheidung
- BU im Pflegekinderwesen
(eigene Abteilung im Jugendamt München)
- BU bei Fremdunterbringung in Einrichtungen
(VMS und Einrichtung im Rahmen der Leistungsbeschreibung der Elternarbeit)
- BU bei häuslicher Gewalt
(bisherige Regelung nach dem Sonderleitfaden mit den spezialisierten Einrichtungen und dem betreuten Umgang beim Verein für Fraueninteressen)

Offene Fragen

- Sind die "klassischen" BU-Angebote (Beratungsstellen) zu unflexibel bzgl. des Bedarfs?
- Bei zunehmenden Alter der Kinder scheint es schwierig zu sein, sie für eine Beratungsstelle mit "Kommstruktur" zu überzeugen. Braucht es auch Angebote mit einer „Gehstruktur“?
- Welche Interventionen gibt es wenn Kinder oder Jugendliche den Umgang verweigern?
- Wie wird der Kindeswille bei Verweigerung in das FG-Verfahren eingebracht?

Offene Fragen

- Wann wird der begleitete Umgang zur Dauereinrichtung (der Umgang muss mehrere Jahre begleitet werden bei psychischer Erkrankung oder Sucht)?
- Welche Angebote müssen konzipiert werden für den Bedarf von begleitetem Umgang bei Häuslicher Gewalt, Sucht oder psychischer Erkrankung?
- Braucht es mehr Kapazitäten für muttersprachliche Umgangsbegleitung?
- Welche Standard müssen neu festgelegt werden im Hinblick auf Internetmedien (whatsapp , facebook, skype)?

Ausblick

- Ausbau der Angebote der vier Einrichtungen (Familien-Notruf, IETE, iaf und Betreuer Umgang beim Verein für Fraueninteressen) mit 4 x 0,5 VZÄ
- Neues Angebot für Fälle häuslicher Gewalt bei der MIM (Münchner Informationszentrum für Männer) in Kooperation mit der Beratungsstelle der Frauenhilfe als beaufsichtigter Umgang
- Damit verbunden das Zurückfahren der Einzelfallhilfe
- Aktivierung des AK BU und Entwicklung von Standards
- Kooperationsvereinbarungen (BSA, FG, BST)

